

RS OGH 2009/1/29 2Ob274/08w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2009

Norm

ZPO §411 E

Rechtssatz

Sofern das Gericht von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 110 Abs 2 JN absehen will, muss eine Entscheidung einer ausländischen Behörde für den inländischen Rechtsbereich entsprechende Wirkungen entfalten können, also im Inland (kraft völkerrechtlicher Verträge) anerkannt oder zumindest anerkennungsfähig sein. Ausländische Unterhaltstitel sind im Inland dann anzuerkennen, wenn sie in Österreich vollstreckt werden können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 274/08w
Entscheidungstext OGH 29.01.2009 2 Ob 274/08w
Veröff: SZ 2009/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124499

Im RIS seit

28.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at